

§ 36

Entziehung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) immatrikuliert ist und sich noch im Grundstudium befindet, legt die Diplomvorprüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 1997 (KWMBI II S. 802), geändert durch Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 11. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1064) ab. ²Das Hauptstudium ist nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzuschließen.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) immatrikuliert ist und die Diplomvorprüfung bestanden hat, legt die Diplomprüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Prüfungsordnung ab.

(3) Soweit nach den Bestimmungen des § 37 der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung noch nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. Juli 1985 (KWMBI II S. 246) abgelegt werden kann, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 1997 (KWMBI II S. 802), geändert durch Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 11. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1064) mit den sich aus § 37 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. Juni 2000 Nr. X/4-5e69eII(2)-10b/26 994.

München, den 7. Juli 2000

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 11. Juli 2000 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Juli 2000 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2000.

KWMBI II 2000 S. 1127

221021.0853-WFK

**Prüfungs- und Studienordnung
für die studienbegleitende Zusatzausbildung in
tschechischer Sprache und Kultur (Bohemicum)
an der Universität Regensburg**

Vom 10. Juli 2000

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird von der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – in Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine studienbegleitende Zusatzausbildung in tschechischer Sprache und Kultur angeboten. Der für diese Ausbildung angebotene Lehrveranstaltungszyklus wird als „Bohemicum“ bezeichnet.

(2) Die Zusatzausbildung versteht sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem anderen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement.

(3) Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse der tschechischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Tschechischen Republik beziehungsweise der böhmischen Länder und der Tschechoslowakei zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Durch die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, dass der Studierende die Sprach- und Sachkenntnisse besitzt, die für eine Zusammen-

arbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik in seinem jeweiligen Berufsfeld erforderlich sind.

§ 2

Dauer, Prüfungsfristen und Inhalte der
Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für die Zusatzausbildung sind mindestens zwei Semester erforderlich. In der Regel soll die Ausbildung in zwei Semestern absolviert werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, welche Belastung durch die Zusatzausbildung er mit den Anforderungen seines regulären Studiums vereinen kann. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung begründet keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen im regulären Studiengang eines Teilnehmers.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er sie im Prüfungstermin des dritten Semesters, in dem er nach Abschluss seines regulären Studiengangs für die Zusatzausbildung eingeschrieben ist, ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen von Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, auf dessen Antrag abweichend von der Frist in Absatz 3 eine Nachfrist gewähren.

(5) Die Studieninhalte der Zusatzausbildung sind in § 5 Nr. 3 Buchst. a bis d genannt. Die Zahl der mindestens erforderlichen Pflichtveranstaltungsstunden beträgt 32 Semesterwochenstunden (SWS); werden Lehrveranstaltungen nicht im Semesterrhythmus erteilt, so gelten jeweils 12 Unterrichtsstunden als 1 SWS. Mindestens 4 SWS werden auf den Besuch von Lehrveranstaltungen an einem Ort in der Tschechischen Republik verwandt. Ergänzend zu den Pflichtveranstaltungsstunden soll der Teilnehmer weitere Veranstaltungen zu den angegebenen Studieninhalten besuchen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung wird vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV der Universität Regensburg ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus drei Hochschullehrern besteht. Von Amts wegen ist der Leiter des Bohemicums Mitglied. Eines der beiden weiteren Mitglieder soll aus einer anderen als der einsetzenden Fakultät gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Leiter des Bohemicums. Der Prüfungsausschuss wählt

aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achtstündigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität Regensburg, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 4

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

2. Er muss als Student oder als Gaststudierender an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sein.
3. Er muss erfolgreich an folgenden Veranstaltungen des Bohemicums oder damit gleichwertigen Veranstaltungen teilgenommen haben:
- Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens 16 SWS in aufsteigenden Kursen; davon entfallen in der Regel 8 SWS auf die Vorlesungszeiten und 8 SWS auf zwei Intensivkursphasen in der vorlesungsfreien Zeit;
 - Intensivkurs in der Tschechischen Republik mit Sprachunterricht Tschechisch im Umfang von mindestens weiteren 4 SWS;
 - Lehrveranstaltungen zur Kultur- und Landeskunde der Tschechischen Republik im Umfang von mindestens 8 SWS;
 - Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Tschechischen Republik im Umfang von mindestens weiteren 4 SWS; der Teilnehmer soll diese Veranstaltungen entsprechend ihrer Nähe zu seinem jeweiligen Studienfach z. B. aus den folgenden Gebieten auswählen:
 - Kultur-, Landes- und Volkskunde;
 - Sprach-, Literatur- und Kunstwissenschaften;
 - Recht und Wirtschaft;
 - Geschichte, Politikwissenschaft und Geographie.
- Die Form des Leistungsnachweises wird durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
4. Er darf nicht die Abschlussprüfung des Bohemicums endgültig nicht bestanden haben.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Die Abschlussprüfung der Zusatzausbildung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Abschlussprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

- den Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Nrn. 1 und 2;

- die Nachweise gemäß § 5 Nr. 3;
- Angaben über seine Personalien.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Den Bewerbern wird die Zulassung zur Abschlussprüfung unter Angabe von Zeit und Ort durch Aushang mitgeteilt. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 8

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen, die in der Regel in einem Prüfungstermin abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Teilung in zwei aufeinander folgenden Terminen zulassen. Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. Gegenstände der Klausuren sind:

- Übersetzung eines Textes mittleren Schwierigkeitsgrades von etwa 200 Autosemantika Umfang aus dem Tschechischen ins Deutsche;
- ein einfacher Aufsatz in tschechischer Sprache zu einem von drei gestellten kulturkundlichen und/oder landeskundlichen Themen;
- Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, Fragen zu einem mit dem Prüfer vereinbarten Spezialthema sowie zur Landeskunde der Tschechischen Republik sprachlich und sachlich angemessen zu verstehen und zu beantworten.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wiedergabe von Fragen und Antworten ist nicht erforderlich. Noten werden vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung festgelegt.

§ 9

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

§ 11

Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Prüfung an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.

(2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschung unternommen oder versucht oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber, die nach Inkrafttreten der Ordnung mit dem Zusatzstudium begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Juni 2000 Nr. X/4-5e65c(BA)-10b/28 333.

Regensburg, den 10. Juli 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 10. Juli 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juli 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2000.

KWMBI II 2000 S. 1142

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Teilprüfung ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 2 Abs. 3 oder § 11 als nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Teilprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden; wenn dem Gründe entgegenstehen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Frist verlängern. Nach Ablauf dieser Frist oder nach einem Misserfolg der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10

Bildung der Noten und Zertifikat

(1) Die Note der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 1. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zertifikat gemäß Anlage ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über die Studieninhalte und den Studienumfang sowie die erreichten Noten.

(3) Das Zertifikat ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg sowie vom Leiter des Bohemicums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

Anlage (zu § 10 Abs. 2)

UNIVERSITÄT REGENSBURG

Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften

BOHEMICUM

(Siegel der Universität Regensburg)

ZERTIFIKAT

Herr/Frau.....

hat an der Universität Regensburg an dem Sprachkurs und den begleitenden Veranstaltungen des Bohemicums mit Erfolg teilgenommen.

Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse der tschechischen Sprache sowie der Kultur und Landeskunde der Tschechischen Republik zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Durch die Abschlussprüfung der studienbegleitenden Ausbildung wird nachgewiesen, dass der/die Studierende die Sprach- und Sachkenntnisse besitzt, die für eine berufliche Zusammenarbeit mit Partnern in der Tschechischen Republik erforderlich sind.

Regensburg, den

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät IV
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität Regensburg

Der Leiter
des Bohemicums
an der Universität Regensburg

Regensburg,

Über die bestandene Abschlussprüfung wird
die Zertifikat gemäß Anlage ausgestellt. Dies Zertifi-
kat enthält die Festzeichnung der Zusammenfassung
Angaben über die Studieninhalte und den Studien-
umfang sowie die entsprechenden Leistungen.
(2) Das Zertifikat ist vom Dekan der Philosophi-
schen Fakultät IV, Sprach- und Literaturwissen-
schaften der Universität Regensburg sowie vom Leiter
des Bohemicums zu unterschreiben und mit dem Sie-
gel der Universität zu versehen.

KWMBI II 2000 S. 1145

Die Abschlussprüfung der
Studienleistungen wird jährlich
einmal durchgeführt. Der
Bewerber hat innerhalb der
bestimmten Fristen beim
Präsidenten der Philosophischen
Fakultät IV, Sprach- und
Literaturwissenschaften,
Regensburg, den 10. Juli 2000.

(Rückseite)

Tschechische Sprache einschließlich Kultur- und Landeskunde

..... Note (.....)

Begleitende Veranstaltungen

(genauer Titel, Stundenzahl, Lehrender) Note (.....)

usw.

Table with columns for course title, hours, instructor, and grade. Includes entries for 'Tsch. Landeskunde', 'Tsch. Literatur', 'Tsch. Grammatik', etc.

Notenskala
sehr gut (1,0; 1,3) gut (1,7; 2,0; 2,3) befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) ausreichend (3,7; 4,0)

Präsident
Die Abschlussprüfung der
Studienleistungen wird jährlich
einmal durchgeführt. Der
Bewerber hat innerhalb der
bestimmten Fristen beim
Präsidenten der Philosophischen
Fakultät IV, Sprach- und
Literaturwissenschaften,
Regensburg, den 10. Juli 2000.

Anhang

**Übersicht über das Studienprogramm des Bohemicums
und die Erfordernisse der Prüfungsordnung**

Nr.	Phase	vorgesehenes Studienangebot	mindestens nachweispflichtig	Angabe in § 5 Nr. 3 der Ordnung
A Sprachunterricht				
1	Intensiv I	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	
2	Wintersemester	4 SWS obligatorisch 4 SWS fakultativ	4 SWS	
3	Intensiv II	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	
4	Sommersemester	4 SWS obligatorisch 4 SWS fakultativ	4 SWS	
		<hr/> zusammen	16 SWS	Buchst. a
5	Intensivkurs in der Tschechischen Republik	3 Wochen à 4 Stunden täglich = ca. 60 Stunden	48 Stunden = 4 SWS	Buchst. b
B Begleitende Veranstaltungen				
6	Wintersemester	Pflichtkurs I (4 SWS)		
7	Sommersemester	Pflichtkurs II (4 SWS)		
		<hr/> zusammen 8 SWS	8 SWS	Buchst. c
8	Wintersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
9	Sommersemester	Wahlpflichtveranstaltungen, mindestens 2 SWS		
		<hr/> zusammen:	4 SWS	Buchst. d